

## XXXI.

## Edict

## wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit.

von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehnen Kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir beym Antritt Unserer Landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß die Jagden in hiesigem Hochstift fast durchgehends zu Grund gerichtet worden, mithin daß deren Aufnahme und Wiederherstellung alle Aufmerksamkeit verdiene; So hat Uns das unterthänigste Begehren Unserer treu gehorsamsten Landständen wohl andrer nicht, als zum gnädigsten Wohlgefallen reichen müssen, da Sie Uns unterthänigst gebeten, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht die Haltung einer allgemeinen Hegezeit anzuordnen gnädigst geruhen mögten.

Diesem billigen Gesuch haben Wir gerechtest zu willfahren, keinen Anstand gefunden, und befehlen daher gnädigst, daß an denjenigen Orten, wo keine gewisse Hegezeit besonders hergebracht, oder eingeführet ist, jedes Jahrs die Hegezeit von den 1ten May an,

an, bis den Tag nach Bartholomaei gehalten, und während der Zeit weder mit Hürer- noch Jagd-Hunden so wenig in Höheren, als Felderen, bey Vermeydung 10 Rthlr. Straf, gejaget werden solle;

In den grossen, und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden, und Nachtheil der Feld-Früchten ausgeübet werden kann, bleibe dieselbe denen Jagd-Berechtigten bevor, gleichwie Ihnen dann auch frey gelassen wird, wenn Sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunden ausgehen wollen.

An denjenigen Orten, hingegen, wo eine besondere und längere Hegezeit gebräuchlich, und Herkommens ist, soll dieselbe vor, wie nach aufs genaueste beobachtet, und indessen keine Jagd bey gleicher Straf von 10 Rthlr. weder in Holzungen, noch Felderen, und so wenig mit Hühner- als Jagd-Hunden ausgeübet werden, inmassen Unsere gnädigste Willens-Meinung nicht dahin gehet, diese besondere Hegezeit hiedurch im mindesten abzuändern.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto verkäuflicher zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebet werden möge; So soll dieselbe nicht allein gehdrigern Orten angeschlagen, sondern auch sogleich der Publication, und jeden Jahrs am Ersten, und darauf folgenden zweyen Sonntagen nach Ostern von den Canzeln öffentlich abgelesen werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzler-Insigels. So gegeben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus den 5ten Julii 1763

(L. S.) Wilhelm Anton mpp.